

# Satzung

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 21.11.2016

Der Gemeinderat Frankenhardt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.10.2015 (GBl. Vom 30.10.2015, S. 870) folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### § 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden **30,00 Euro,**
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **55,00 Euro,**
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **70,00 Euro.**
- (3) Ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer bezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohns pro Einsatzstunde für ehrenamtliche Tätigkeit.

### § 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**Gemeinde Frankenhardt**  
**Landkreis Schwäbisch Hall**

**§ 3 - Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bei Gemeinderäten bezahlt als als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **30 Euro**, unabhängig von der Dauer der Sitzung als pauschale Entschädigung. § 1 Abs. 2 findet dabei keine Anwendung.  
Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen einschließlich Besichtigungen, Ortsbegehungen usw. desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen im Nachhinein innerhalb des ersten Monats des folgenden Quartals gezahlt.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **540 Euro**.  
Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **540 Euro**.  
Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **270 Euro**.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird im Nachhinein zum Jahresende gezahlt.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis max. des jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohns je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerade Linie bis zum 1. Grad.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

**§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

**Gemeinde Frankenhardt  
Landkreis Schwäbisch Hall**

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Frankenhardt, den 22.11.2016

Jörg S c h m i d t  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*